



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 20. Mai 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 7.5

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	4
III. Informations- und Kontaktstellen.....	4
IV. Massnahmen.....	5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen	5
B. Organisatorische Umsetzung.....	6
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	6
2. Betriebliche Umsetzung	7
3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde	8
4. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	9
a) Grundsatz	9
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen.....	9
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	10
d) Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	10
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat.....	11
f) Weitere Hinweise.....	11
5. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	12
6. Kollekten	12
C. Kirchliche Praxis.....	13
1. Grundsätze.....	13
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	14
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	14

b)	Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	18
c)	Katechetik und Jugendarbeit.....	21
d)	Weitere kirchliche Veranstaltungen.....	24
e)	Behördenorganisation.....	26
f)	Weiteres.....	29
3.	Kirche bei den Menschen.....	30
Anhang:	32
a)	Planungshilfen.....	32
1.	Alle.....	32
2.	Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle.....	32
3.	Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen.....	32
4.	Kirchgemeindesekretariat.....	35
5.	Sigrist/in.....	35
6.	Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen.....	36
b)	Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit.....	37
c)	Alternative Gottesdienste und Feiern.....	40
d)	Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss.....	42
e)	Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind.....	44
f)	Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie.....	46
g)	Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?.....	47
h)	Teilnehmendenliste.....	49
1.	Beispiel eines gedruckten Formulars.....	49
2.	Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»).....	50

I. Ausgangslage

Die **WHO** hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Auch in der **Schweiz** infizieren sich Menschen mit dem Coronavirus. Die **Behörden** haben laufend Massnahmen ergriffen. Nachdem die gefürchtete Überlastung des Gesundheitswesens ausgeblieben ist, stellte der Bundesrat am 16. April 2020 eine **stufenweise Lockerung** des «Lockdown» vor. Bereits in der ersten Lockerungsphase konnten bei **Beerdigungen** mehr Teilnehmende zugelassen werden.¹ Am 11. Mai nahmen u.a. die obligatorischen Schulen ihre Aktivitäten wieder auf, so dass unter bestimmten Voraussetzungen auch im **kirchlichen Unterricht** wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind.² Am 11. Mai 2020 lockerten die Bundesbehörden zudem die Verhaltensempfehlungen für ältere Personen sowie das Besuchsverbot bei Alters- und Pflegeheimen, was eine Erleichterung für die kirchliche Begleitung bedeutet. **Ab dem 28. Mai 2020 werden Gottesdienste wieder als Präsenzveranstaltungen möglich sein, wenn die Bestimmungen der Schutzkonzepte eingehalten werden können.** Hierzu gehört u.a., dass die **Nachverfolgung von Infektionsketten mittels Führen von Teilnehmendenlisten sichergestellt sein muss.** Für den Zeitraum ab dem 8. Juni 2020 ist sodann eine allgemeine Lockerung des **Versammlungsverbot**es vorgesehen: **Gemäss den aktuellen behördlichen Überlegungen würden somit weitere kirchlichen Anlässe** wieder in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können. Die verschiedenen Öffnungsschritte setzen voraus, dass sie von **Schutzkonzepten** begleitet werden. Über weitere Etappen wird der Bundesrat u.a. in Abhängigkeit der Zahl der neuen Infektionen entscheiden. Die **Kirchen** bleiben aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Die sich angesichts der ausserordentlichen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchengemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

Mit der schrittweisen Lockerung der behördlichen Massnahmen weiten sich die **Perspektiven** im kirchlichen Leben (z.B. Seelsorge, KUW und gottesdienstliches Leben) allmählich wieder aus. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich auf der Ebene der EKS an konzeptionellen Arbeiten, die von der Behörden für die Umsetzung der stufenweisen Lockerung gefordert sind. Auch hierüber werden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die sich aktiv für das kirchliche und gottesdienstliche Leben einsetzen, laufend informieren. Sie ermutigen die Kirchengemeinden, auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen die Planung anzugehen, wie kirchliche Aktivitäten, die vorübergehend nicht durchgeführt werden konnten – allenfalls in modifizierter Form – wieder aufgenommen werden können.

¹ Vgl. Kap. IV.C.2.b) [Kirchliche Beerdigung \(Abdankung\) im Besonderen.](#)

² Vgl. Kap. IV.C.2.c) [Katechetik und Jugendarbeit.](#)

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalkonvent veröffentlicht jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag unter der Rubrik «**Wort auf den Weg**» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Behörde	Link	Kontakt
BE	Kantonales Führungsorgan (KFO)	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (Mo. - Fr.: 08.30 – 16.30 Uhr Wochenende/Feiertage: 08.00 – 12.00 Uhr)
SO	Kantonale Sonderstab Corona	https://corona.so.ch/	Tel. 0800 112 117 (Mo. - Fr.: 08.00 – 16.00 Uhr) kfscorona@kapo.so.ch
JU	Service de la santé publique	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (jeweils 09.00 – 16.00 Uhr)

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (jeweils 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Gerade auch in der aktuellen, ungewissen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage **Notfallnummern für die Seelsorge** publizieren.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten mit der **Dargebotenen Hand** (Nr. 143) zusammen. Diese ist für Notfälle rund um die Uhr erreichbar (Tel. 143; www.143.ch).

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)
- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als Hilfestellung aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.³
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem **geschlossenen** Abfalleimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.

³ Bei den Desinfektionsmitteln können sich Lieferengpässe einstellen. Apotheken in der eigenen Umgebung haben allenfalls Alkohol in Sprühflaschen zur Verfügung (Hinweis: trocknet die Hände aus). Auch produziert die Apotheke gegebenenfalls eigene Desinfektionssprays.

- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 2 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Personen möglichst meiden und sofort einer Ärztin, einem Arzt oder einem Spital telefonieren.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen oder bei Sitzungen.
- **Empfehlung: Tragen Sie eine Maske, wenn Abstandhalten nicht möglich ist oder ein Schutzkonzept dies vorsieht.**

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor kirchlichen Anlässen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreanlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG⁴ heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Das Tragen von **Hygienemasken** ist u.a. für Personen sinnvoll, die bereits am Corona-Virus erkrankt sind (kollektiver Schutz). Die Behörden ziehen in Erwägung, dass Hygienemasken

⁴ Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

auch dort zum Einsatz gelangen, wo eine Tätigkeit das konsequente Einhalten der Abstandsregeln nicht erlaubt. Masken können u.a. bei Medizinallieferanten sowie Lieferanten von Büromaterial bezogen werden.⁵

Die stufenweise Lockerung des «Lockdown» muss gemäss den Vorgaben der Bundesbehörden mit Schutzkonzepten begleitet werden. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit) <u>Nicht:</u> direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Direkte Beratungstätigkeit	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Beerdigungen	spezifisches Schutzkonzept	BAG / SECO	https://back-to-work.easy-gov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen_11052020.pdf
Gottesdienste	Rahmenschutzkonzept	BAG / SECO	https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/
	Umsetzung Rahmenschutzkonzept	EKS	

2. Betriebliche Umsetzung

In der aktuellen Pandemielage ist weiterhin möglichst am **Homeoffice** für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte festzuhalten. Auch wenn die bundesrätlichen Massnahmen etappenweise entschärft werden, sollte vorerst eine **Lockerung des Homeoffice** nur sehr **zurückhaltend** erfolgen. Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, geschlossene Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein **Schutzkonzept** vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage [Beispiel-Schutzkonzepte](#) für **kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit)** sowie für die **direkte Beratungstätigkeit** veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Über eine allfällige Lockerung des Homeoffice entscheidet der **Kirchgemeinderat** auf der Grundlage der

⁵ Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).

Liste, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Für **Videokonferenzen** können elektronische Tools wie ~~Cisco Webex Meetings~~⁶ eingesetzt werden.

Zudem sollte weiterhin das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für die erwähnten organisatorischen Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

Mitarbeitende, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Bei diesen Mitarbeitenden ist im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die **Anordnung von Homeoffice** zwingend (inkl. bei Pfarrpersonen). Damit verbunden sind in aller Regel organisatorische Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen innerhalb eines Pfarteams). Verbunden mit dem Homeoffice kann der **Abbau von Überzeit** angeordnet werden. Das Homeoffice kann **auch gegen den Willen** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angeordnet werden (Weisungsrecht). Umgekehrt dürfen Mitarbeitende **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**.

Bei dieser Ausgangslage sollten wenn immer möglich nur **Pfarrpersonen** vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer **Ausnahmeregelung** und nach **Prüfung** durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde **unabdingbar** ist (vgl. Art. 10c Abs. 3 [COVID-19-Verordnung 2](#)), also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen **Schutzmassnahmen beachtet** werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Nicht möglich ist die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.

Besteht bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko

⁶ <https://www.webex.com/>

zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Um die Aufgabenumlagerungen im Team organisieren zu können, kann der **Bezug von Ferienguthaben ganz oder teilweise eingeschränkt** werden. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, **bereits bewilligte Ferien widerrufen** oder sogar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **aus den Ferien zurückbeordert** werden.

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der aktuellen Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten können und sich auch Homeoffice nicht anbietet (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abzubauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert, welche in der derzeitigen Situation nicht wegfallen. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, da z.B. Gottesdienste ausfallen, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

4. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. Kirchenmusikerinnen und –musiker, Sigristinnen und Sigristen, externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszuzahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Musikerinnen und Musiker, die aus der Region sind, können allenfalls für Online-Gottesdienste eingesetzt werden. Wo Anlässe aber ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.

Es sehen zwei COVID-19-Verordnungen des Bundesrates **finanzielle Unterstützung für selbständigerwerbende Musikerinnen und Musiker** vor: **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** und subsidiär dazu die **Covid-19 Verordnung Kultur**. Musikerinnen und Musiker haben die Möglichkeit, ihren Erwerbsausfall und, sofern dadurch noch nicht gedeckt, ihren finanziellen Schaden, der aufgrund der Absage von Veranstaltungen entstanden ist, grundsätzlich zu 80% geltend zu machen. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind die meisten staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung und zum Ausgleich des finanziellen Schadens auf Grundlage der COVID-19 Verordnungen verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten

Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.
- ~~Es wird den Kirchgemeinden nahe gelegt, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihr aufgrund der behördlichen Massnahmen **keine (oder kaum) Einnahmen entgehen**. Die Lohn- und Honorarzahlungen sind budgetiert und werden vorwiegend aus den **Steuereinnahmen** geleistet, welche durch die Massnahmen nicht betroffen sind.~~

5. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der ausserordentlichen Lage könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die [Empfehlungen des Kantons Bern an die Gemeinden](#) verwiesen: Den Gemeinden wird empfohlen, in dieser ausserordentlichen Lage ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Im Falle von Mitarbeitenden, die zu der **Gruppe besonders gefährdeter Personen** gehören, sind die Art. 10b und 10c der [COVID-19-Verordnung 2](#) zu beachten.

6. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen **konnten während einer gewissen Zeit** keine Gottesdienste (**Präsenzveranstaltungen**) durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch die **gesamtkirchlich angeordneten** Kollekten, etwa die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und wohl auch die Pfingstkollekte. Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen weiterhin der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte.
- Nach dem Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020 können **Gottesdienste** ab dem 28. Mai 2020 wieder stattfinden, sofern die entsprechenden Schutzmassnahmen eingehalten werden. Für Einzelheiten vgl. Kap. IV.C.2.a.
- Einschränkungen des kirchlichen Lebens sind besonders im Blick auf **besonders gefährdete Gruppen** (namentlich alte, kranke Menschen, bzw. Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) weiterhin aufrecht zu erhalten.
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr weiterhin Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Es dürfen sich **nicht mehr als fünf Personen** in der Kirche befinden.
- **Die Kirchgemeindehäuser** können geöffnet werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte [Beispiel](#)).
- Die von den zuständigen Behörden erlassenen **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** sind für die Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **weiterhin umzusetzen**.
- Sollte es kurzfristig zu Ausfällen bei den Mitarbeitenden kommen (z.B. Quarantänemassnahmen), sind wo möglich **Stellvertretungen** zu bezeichnen.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Als Denkanstoss: Die Kirchgemeinden werden gebeten, auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen laufend ihre Aktivitäten zu überprüfen und im Rahmen der Möglichkeiten ihre Dienste anzubieten. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Mit der stufenweisen Lockerung der vom Bundesrat verhängten Massnahmen und im Hinblick auf das Ende des «Lockdowns» bietet sich die Chance, sich einen Moment Zeit zu nehmen und über den kirchlichen Auftrag angesichts heutiger Herausforderungen nachzudenken. Konkret: Darüber nachzudenken, wie die «neue Normalität» des Gemeindelebens aussehen soll: Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschieben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
<p>Ab wann und unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Aufgrund einer Mitteilung des Bundesrates vom 20. Mai 2020 sind Gottesdienste vor versammelter Gemeinde ab dem 28. Mai 2020 wieder möglich, wenn verschiedene Bedingungen eingehalten werden. Diese sind in einem Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit festgelegt und werden durch das Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz näher konkretisiert (vgl. hierzu https://www.evref.ch/themen/coronavirus/).</p> <p>Insbesondere sind die folgenden Punkte zu beachten:</p> <p><i>a) Teilnehmende: Begrenzung und Nachverfolgbarkeit</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Begrenzung des Teilnehmendenkreises richtet sich nach der Raumgrösse: Auszugehen ist von einem Richtmass von 4m² pro sitzender Person. (Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, beträgt das Richtmass 10m² pro Person.)• Es muss eine Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmeranzahl bestehen (z.B. mittels eines Anmeldesystems oder einer Eingangskontrolle).• Die Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu erfassen (z.B. am Eingang oder mittels der Anmeldung) und während 14 Tagen aufzubewahren. <p><i>b) Wahrung der körperlichen Distanz</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrungen von Sitzreihen usw. sind zwingend.• Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten sind zu vermeiden. Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Zusammenkünfte sind zu vermeiden. <p><i>c) Einhaltung der Hygieneregeln</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Räumlichkeiten müssen die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln erlauben. Sie müssen gut belüftbar sein.

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Alle benutzten Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen usw. müssen vor und nach dem Gottesdienst (oder einer anderweitigen Raumnutzung) sorgfältig gereinigt werden. • An den Ein- und Ausgängen müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion bereitstehen. Handschuhe sind nicht empfohlen. • Das Tragen von Masken ist eine individuelle Entscheidung. Masken sollen für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. für den Heimweg von Personen, die symptomatisch werden). <p>d) <i>Kirchenmusik</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Gemeindegesang ist bis auf weiteres zu verzichten, weil nach aktuellem Kenntnisstand von einer hohen Virenverbreitungsgefahr ausgegangen wird. • Chöre können nicht zum Einsatz gelangen. <p>e) <i>Information und Durchsetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und religiösen Feierlichkeiten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren. Entsprechende Hinweise sind gut sichtbar im Eingangsbereich und den Räumlichkeiten anzubringen und mündlich ist zu Beginn der Veranstaltung darauf hinzuweisen. • Es muss eine Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt.
<p>Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG sollen sie aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.</p>

Frage	Antwort
Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.
Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?	<p>Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung (lit. c) publiziert. Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können auf der Plattform https://www.ref.ch/digitale-kirchen/ eingestellt und beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden.</p> <p>Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird). Urheberrechtlich sind sodann folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. <p>Gemäss einer Mitteilung der EKS vom 30. April 2020 konnte mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen werden, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams ihrer Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020. Liederblätter können aber nicht zum Download angeboten werden.</p>
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG gilt es vorerst die Durchführung von Abendmahlsfeiern zu vermeiden.

Frage	Antwort
	<p>Es ist aber möglich, die Idee des gemeinsamen Mahls bspw. im engeren, familiären Rahmen aufzunehmen, beispielsweise in Verbindung mit einem begleitenden Video-Beitrag der Kirchgemeinde.</p>
<p>Können Taufen durchgeführt werden?</p>	<p>Bei Taufen ist der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe ein Risikofaktor. Zudem kommen meist grössere Menschengruppen zusammen, die sich gut kennen und sich nach dem Gottesdienst zu einem Fest treffen wollen. Dies erschwert die Einhaltung von Hygienemassnahmen und körperlicher Distanzierung. Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG dürfen kirchliche Veranstaltungen keine grossen Besucherzahlen anziehen. Das Rahmenschutzkonzept empfiehlt, in Absprache mit den betroffenen Personen Taufen nach Möglichkeit zu verschieben. Das Pfarramt kann diesfalls per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.</p> <p>Soll eine Taufe gleichwohl durchgeführt werden, ist nach Möglichkeiten der Durchführung zu suchen, in denen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können (bspw. stärkerer Einbezug der Taufpatinnen und -paten, Übergiessen des Täuflings ohne Handkontakt).</p>
<p>Können Trauungen durchgeführt werden?</p>	<p>Wie bei Taufen kommen auch bei Trauungen häufig grössere Menschengruppen zusammen, die sich gut kennen und sich nach dem Gottesdienst zu einem Fest treffen wollen. Dadurch wird die Einhaltung von Hygienemassnahmen und körperlicher Distanz erschwert. Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG dürfen kirchliche Veranstaltungen keine grossen Besucherzahlen anziehen. Im Rahmenschutzkonzept des BAG wird empfohlen, Trauungen in Absprache mit dem Hochzeitspaar nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ob eine Trauung wie geplant gefeiert wird, muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.</p>
<p>Wird die Licht-Aktion auch in der nachösterlichen Zeit weitergeführt?</p>	<p>Nach wie vor dauert die Ausnahmesituation im Land an. Aus diesem Grund verlängert die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ihren Aufruf zu Verbundenheit und Fürbitte für Viruserkrankte, Pflegepersonal und Menschen in Einsamkeit und Not. Unter dem Titel «Hoffnungslicht»</p>

Frage	Antwort
	wird die Licht-Aktion auch in der nachösterlichen Zeit jeweils donnerstags um 20 Uhr fortgesetzt. Weiterführende Informationen können auf der Website der EKS eingesehen werden.

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?	<p>Für Abdankungen gilt weiterhin die Ausnahme vom Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. I COVID-19-Verordnung 2). Ab dem 27. April 2020 können Abdankungen im «Familienkreis» stattfinden, d.h. die Beschränkung auf den «engen» bzw. «engsten» Familienkreis (Richtwert: 15 Personen) fällt weg. Zum «Familienkreis» gehören beispielsweise die Ehepartner/in, die Kinder, Geschwister und Eltern. Unabhängig von den verwandtschaftlichen Bezügen fallen aber (bereits gemäss der Praxis vor der Lockerung) auch die Lebenspartner/innen hierunter. Entsprechend wird man auch Personen aus dem Freundeskreis zum Familienkreis zählen dürfen, falls die Familiarität gegeben ist. Der Kreis der Teilnehmenden ist neu mit «Familien- und engen Freundeskreis» umschrieben, was im Wesentlichen aber auf der Linie der bereits gelebten Praxis liegt.</p> <p>Es gelten im Übrigen die folgenden Modalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegfall einer fixen Teilnehmerzahl</u>: Gemäss Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit ist die Begrenzung auf «10-20 Personen» gestrichen. Neu wird festgehalten, dass aufgrund der zwingenden Abstand- und Hygienevorschriften «einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor» für die Teilnehmerzahl ist. - <u>Verantwortung bei den Durchführenden</u>: Gemäss Erläuterungen wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten «eine Teilnehmerzahl absprechen». Als Richtgrösse ist angegeben: Es sollen «pro anwesender Person 4m² Fläche zur Verfügung stehen». - <u>Empfehlung zur Zurückhaltung</u>: Die Erläuterungen schliessen mit dem Hinweis, dass je nach örtlichen Verhältnissen «auch Beerdigungen

Frage	Antwort
	<p>denkbar [sind], an denen 30 oder 50 Personen teilnehmen». Den Kirchgemeinden wird empfohlen, grundsätzlich eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen zu üben.</p> <p>Die Schutzmassnahmen sind in einem Schutzkonzept festzuhalten (vgl. nachfolgende Frage). Können die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, darf die Beerdigung nicht stattfinden.</p> <p>Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Schutzmassnahmen und das Schutzkonzept?</p>	<p>Die Eidgenossenschaft hat ein Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen publiziert. Dieses kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen.pdf</p> <p>Das Standard-Schutzkonzept hält die Schutzmassnahmen fest, die ab dem 27. April bei Beerdigungen gelten. Die publizierten Massnahmen liegen in der Hauptsache auf der Linie der bereits angewandten Praxis. Andere Schutzmassnahmen bleiben möglich, wenn die Situation es erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Das Formular ist so aufgebaut, dass allfällige abweichende oder ergänzende Schutzmassnahmen am Anfang des Dokumentes in Tabellen eingetragen werden können. Es ist auch möglich, in den einzelnen Kapiteln die standardmässig vorgeschlagenen Schutzmassnahmen zu ergänzen. Erfolgt kein Eintrag in den (blau hinterlegten) Tabellenabschnitten, gelten die standardmässigen Schutzmassnahmen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat oder eine vom ihm delegierte Stelle ist eingeladen, das Standard-Schutzkonzept nötigenfalls zu ergänzen und zu unterschreiben. Es ist vorgesehen, pro Lokalität ein Schutzkonzept auszufüllen. Das Schutzkonzept ist den zuständigen Mitarbeitenden (u.a. Pfarrpersonen, Sigris/innen) zu übermitteln. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen stellt eine gemeinsame Aufgabe der kirchlichen Verantwortungsträger/innen dar.</p> <p>Das Schutzkonzept braucht nicht für jeden Trauerfall neu erstellt bzw. unterschrieben zu werden. Die Trauerfamilie und die Trauergemeinde sind aber in jedem Fall über die Schutzmassnahmen</p>

Frage	Antwort
	<p>zu informieren. Dies kann beispielsweise durch mündliche Mitteilung und einem gut sichtbaren Aushang geschehen.</p> <p>Finden Beerdigungen bspw. in katholischen Kirchen oder in staatlichen Abdankungshallen statt, sollten vorgängig bei der betreffenden Partnerorganisation (römisch-katholische Kirche, Einwohnergemeinde etc.) deren Schutzkonzept eingeholt werden. Auch hier wird darum gebeten, die Trauerfamilien über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren.</p>
<p>Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrinnen und Pfarrer?</p>	<p>Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Hierzu gehört es auch, so viel wie möglich (einschliesslich der Besuche) mittels Telekommunikation vorzubereiten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, so können daran insgesamt höchstens 5 Personen teilnehmen (Pfarrperson und 4 Familienangehörige). Die Zusammenkunft muss in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (körperliche Distanz von 2 Metern; keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). Hausbesuche werden keine durchgeführt.</p> <p>Zur Durchführung von Beerdigungen durch Pfarrpersonen, welche zur Risikogruppe gehören, vgl. die Ausführungen im Kap. IV.B.3.</p>
<p>Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam?</p>	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sei. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.</p>
<p>Welche weiteren Entwicklungen könnten bei einer zweiten Welle eintreten und wie wäre hierauf zu reagieren?</p>	<p>Es wäre bei einer zweiten Welle möglich, dass die Behörden die Einäscherung aller Verstorbenen vorschreiben. Sollte es zu einer Häufung von Todesfällen kommen, könnte ein Leichnam in gewissen Fällen bis zu einem möglichen Beerdigungstermin gelagert werden. Eine Verschiebung sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden, weil sich ansonsten später eine Überlastung einstellen könnte.</p>

Frage	Antwort
	Sollte die Lage bei einer zweiten Welle ausserordentlich angespannt werden, ist ein schnelles Handeln erforderlich, stets aber unter Wahrung der Würde. Zusammen mit den Angehörigen sind die seelsorgerlichen Auswirkungen der getroffenen Lösungen sorgfältig zu prüfen. Gestaltungsvorschläge für Beerdigungen in Zeiten des Corona-Virus im Anhang unter lit. c.
Können nach Aufhebung der behördlichen Beschränkungen Gedenkfeiern durchgeführt werden?	Für die Zeit nach der Aufhebung der behördlichen Beschränkungen lassen sich Gedenkfeiern im grösseren Rahmen in Betracht ziehen. Diese können allenfalls auch in Form eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes abgehalten werden (nach Beendigung der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation). Lehnen die Angehörigen eine gemeinsame Feier ab, kann die Kirchgemeinde in Erwägung ziehen, dass später eine individuelle Trauerfeier nachgeholt wird.
Kann eine Grebt («Leichenschmaus») in kirchlichen Räumen durchgeführt werden?	Nach Auffassung der kantonalbernerischen Hotline bildet ein Grebt-Anlass in kirchlichen Räumen, bei welchem eine Cateringunternehmen zum Einsatz gelangt, kein Anwendungsfall der Gastronomie. Es gelte daher für diese Fälle weiterhin das Versammlungsverbot von 5 Personen. Auch sei es schwierig, die Mindestdistanzbestimmungen einzuhalten. Die Generationendurchmischung sei zudem ein Risikofaktor. Es wird daher davon abgeraten, kirchliche Räume für Grebt-Anlässe zur Verfügung zu stellen.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?	Der Bundesrat hatte beschlossen, dass in obligatorischen Schulen bis zum 10. Mai 2020 kein Präsenzunterricht stattfindet. Von diesem Verbot war auch die KUW betroffen. Verbindliche Unterrichtseinheiten, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten/stattfinden würden, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Wo es sich anbietet, können Kirchgemeinden verpasste Angebote aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und die Kinder und Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme einladen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 einen stufenweisen Ausstieg aus dem «Lockdown» präsentiert, welcher u.a. die Wiederaufnahme des

Frage	Antwort
	<p>Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai 2020 beinhaltet. Die konkrete Umsetzung geschieht in den Kantonen.</p> <p>Um den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften nach dem «Lockdown» einen sicheren Schulstart zu ermöglichen, hat im Kanton Bern die Bildungsdirektorin eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Gewerkschaften, Schulleitungen und der Bildungspolitik eingesetzt. Diese hat die Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Kantonsarztamt an den Schulen geklärt und offene Fragen beantwortet. Damit steht jetzt der Leitfaden «Wiederaufnahme Präsenzunterricht» zur Verfügung. Dazu gibt es eine Kurzfassung, ein Dokument «Erfassung vulnerable Personen» sowie eine FAQ-Sammlung, die laufend aktualisiert wird. Im Kanton Solothurn hat das Volksschulamt ein kantonales Schutzkonzept erarbeitet, das vor dem Hintergrund lokaler Gegebenheiten ergänzt werden kann. Es versteht die Schule als ein in sich abgeschlossener Raum («Container» / «Kokon»): https://corona.so.ch/. Angaben zur Wiederaufnahme des Schulstarts hat auch der Kanton Jura veröffentlicht. An diesen kantonalen Unterlagen können sich auch die Kirchgemeinden orientieren.</p> <p>Da bezüglich der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsregeln je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die Auswirkungen auf die K UW allenfalls in Absprache mit den örtlichen Schulen zu prüfen. Grundsätzlich werden K UW-Veranstaltungen ab dem 11. Mai 2020 ebenfalls wieder angeboten werden. Das setzt voraus, dass Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene eingehalten werden können. Auch die übrigen Festlegungen des schulischen Schutzkonzeptes gilt es zu beachten. Soll nach diesem Konzept beispielsweise eine Durchmischung von Klassen vermieden werden, kann auch keine klassenübergreifende K UW-Präsenzveranstaltung angeboten werden.</p> <p>Es wird den Kirchgemeinden dringend empfohlen, Präsenzveranstaltungen sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall darauf zu verzichten. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. 6.3. im kantonalen Leitfaden). Entgegen einer etwas missverständlichen Ausführung in einer früheren</p>

Frage	Antwort
	<p>Fassung des Leitfadens «Fernunterricht» des Kantons Bern bleibt der religionspädagogische Bildungsauftrag weiterhin bestehen. Dort, wo keine klassische KUW durchgeführt werden kann, stehen die Kirchgemeinden in der Verantwortung, alternative Formen der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien anzubieten. Religionspädagogisch Tätige sollen – gegebenenfalls in Absprache mit den Schulen – auch weiterhin den Kontakt mit den Familien aufrechterhalten und sie, soweit möglich und gewünscht, beraten und begleiten. Möglichkeiten dafür sind zum Beispiel Kontakt via E-Mail und Telefon, Nachrichten mit spirituellen oder kreativen bildenden Impulsen oder Informationen zu Materialien und Medien (Geschichten, Lieder, Gebete, Audio- und Videodateien, Spiel-, Erlebnis- und Bastelideen). Die Angebote sollen die besondere Situation, in welcher Familien derzeit stehen, berücksichtigen und in erster Linie familienentlastend wirken. Den Familien steht es frei, die Angebote zu nutzen. Insbesondere sollen auch diakonische Formen, in denen Jugendliche ältere Menschen im Alltag unterstützen oder Kinder betreuen, bedacht werden.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind im Rahmen der beschlossenen Lockerungen der Corona-Massnahmen ab dem 11. Mai 2020 grundsätzlich, unter Einschränkungen und mit Schutzkonzept, wieder möglich. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutzkonzept für kirchlichen Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 10.2) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt. Generationenübergreifende Angebote wie Eltern-Kind-Angebote bleiben untersagt. Die Beauftragten Jugend der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geben auf spezifische Fragen zur Kinder- und Jugendarbeit Auskunft. www.refbeJUNGso.ch – die Plattform der kirchlichen Jugendarbeit verweist unter der Rubrik «Corona-Krise: Kirche ist aktiv!» auf alle Neuerungen und die Facebook-Site «Kirchliche Jugendarbeit Refbejuso» postet regelmässig Hinweise und Tipps.</p>
<p>Können Konfirmationslager durchgeführt werden?</p>	<p>Weil Lagerlokaltäten kaum die Möglichkeit bieten, die Schutzmassnahmen während der gesamten</p>

Frage	Antwort
	Zeit des Zusammenseins einzuhalten, können Konfirmationslager bis auf weiteres nicht stattfinden. Soweit möglich, sollten die Konfirmationslager verschoben werden.
Was gilt bei Konfirmationen ?	Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es nicht zu, dass die Konfirmationen 2020 wie gewohnt gefeiert werden können. Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde eine einheitliche Lösung. Mögliche Varianten finden sich im Anhang, lit. g. Diese berücksichtigen auch den Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020, nach dem ab dem 28. Mai 2020 wieder Gottesdienste durchgeführt werden dürfen. Wenn eine Kirchgemeinde an der Durchführung von Konfirmationen festhält, sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation strikt einzuhalten. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den (Rahmen)Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Können kirchliche Veranstaltungen noch durchgeführt werden?	Aufgrund der behördlichen Anordnungen sind Veranstaltungen mit Versammlungscharakter nicht mehr möglich. Es ist auf geeignete Alternativformen auszuweichen und nach kreativen Formen zu suchen.
Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten durchgeführt werden?	Es sind nur noch kirchliche Aktivitäten möglich, die aus seelsorgerlichen oder diakonischen Gründen zwingend sind (z.B. «mobile Boten»). Sie müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind verboten. - Besonders gefährdete Personen (Personen ab 65 Jahren und erwachsene Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, hochgradiger Adipositas [Fettleibigkeit]) sind auf das potentielle Risiko hinzuweisen. Sie sollten am Anlass nicht teilnehmen.

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - Am Anlass muss eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Plakate, Verteilen der Flyer). - Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen. - Die körperliche Distanz ist einzuhalten. - Als weitere Kriterien bei der Risikoabwägung gelten: Anzahl der teilnehmenden Personen (Dichte), räumliche Verhältnisse (Möglichkeit auf grössere und offene Räume auszuweichen), Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte) - Die weiteren Festlegungen im Schutzkonzept sind einzuhalten.
<p>Welche Aktivitäten könnten im kirchlichen Umfeld z.Z. durchgeführt werden, und wie?</p>	<p>Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG soll ein gemeinschaftliches Miteinander im Rahmen des Gemeindelebens und der Gemeindeaktivitäten vorerst vermieden werden. Kirche und das gesellschaftliche Leben müssen in dieser herausforderungsreichen Lage neu gelebt werden. Neben Empathie wird von den Mitarbeitenden und den weiteren kirchlich Engagierten vor allem Kreativität und Flexibilität gefordert.</p> <p>Jede Art der Begleitung, Beratung oder Seelsorge, welche die erforderliche körperliche Distanz und die Empfehlungen des BAG wahrt, sind möglich und sehr willkommen.</p> <p>Darunter fallen (exemplarische Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonseelsorge oder alternative Formen via Skype u.ä. • Telefonberatung • direkte Seelsorge in dringenden Fällen • Filme, Konzerte etc. als Gruppe zeitgleich anschauen und anschliessend via Video- oder Telefonkonferenz diskutieren. (Bspw. werden viele Musik- und Konzertangebote von den urheberrechtlich berechtigten Anbietern im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt.) <p>Hauskreise können derzeit nicht stattfinden. Als Alternativen bieten sich Video- oder Telefonkonferenzen sowie Gruppenchats an. Meditationen und Andachten können über Internet gut vermittelt</p>

Frage	Antwort
	<p>werden; Anleitungen helfen zum eigenen Weg in die Stille.</p> <p>Als Instrumente zur Pflege der Kontakte kommen etwa in Frage: Newsletter, Rundmail, Infoblatt versenden, Chatforen ausbauen, persönlich adressierte Briefe.</p>
Bis wann sollen Anlässe abgesagt werden?	<p>Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen, sind Absagen mit diesen abzusprechen.</p> <p>Von dem behördlichen Versammlungsverbot sind bis auf weiteres alle Anlässe mit Ausnahme von Beerdigungen und ab dem 28. Mai 2020 von Gottesdiensten betroffen. Es empfiehlt sich, insbesondere für den Zeitraum nach dem 8. Juni 2020 eine vorsorgliche Planung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Senior/innen gilt es besonders zu beachten, dass diese zur Risikogruppe gehören.</p>

e) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR): https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.archiv.meldungNeu.html/jgk/de/meldungen/dir/rsta/2020/03/20200320_0953_corona_virus_ausserordentlichelagefragendergemeinden.html

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	<p>Ratssitzungen fallen nicht unter das Veranstaltungsverbot. Der Kirchgemeinderat muss die nötigen dringlichen Beschlüsse ordentlich fällen können. Er hat als Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren (siehe Anhang a). Zu diesem Zweck bleiben Sitzungen möglich. Sie sollten aber einen möglichst kleinen Kreis an Teilnehmenden umfassen (max. 10 Personen); weitere Ratsmitglieder können gegebenenfalls per Video- oder Telefonkonferenz hinzugeschaltet werden. Die Sitzung muss in grossen Räumen stattfinden, damit ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden besteht; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen aus Risikogruppen sind nicht</p>

Frage	Antwort
	<p>zu einer Teilnahme zu verpflichten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen zudem nicht teilnehmen.</p> <p>Angesichts der gegebenen Restriktionen ist die Durchführung von Zirkularbeschlüssen auf elektronischem Weg oder eine umfassende Telefon- bzw. Videokonferenz in Erwägung zu ziehen. Auch bei diesen Sitzungsformen bleibt die Verpflichtung zur Protokollführung aufrecht.</p>
<p>Müssen Beschlüsse des Kirchgemeinderates weiterhin protokolliert werden?</p>	<p>Der Kirchgemeinderat hat als behördliches Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren. Auch bei virtuellen Sitzungen bleibt demnach die Protokollpflicht erhalten.</p>
<p>Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?</p>	<p>Kirchgemeindeversammlungen fallen unter das Verbandsverbot. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich auf den Herbst zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund notrechtlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p> <p>Beim zuständigen Regierungsstatthalteramt könnte auch ein Gesuch um eine Ausnahme vom Verbandsverbot gestellt werden. Allerdings müssen die Einhaltung eines ordnungsgemässen Schutzkonzeptes sowie die mögliche Rückverfolgung von Ansteckungen in einem Krankheitsfall gewährleistet werden können. Zudem gehören viele stimmberechtigte Personen der Risikogruppe an. Diese müssten sich entscheiden, ob sie sich dem Risiko einer Ansteckung an einer solchen Versammlung aussetzen oder auf die Mitsprache und Stimmabgabe verzichten wollen. Die Voraussetzungen für den Erhalt einer entsprechenden Ausnahmebewilligung sind entsprechend hoch.</p>

Frage	Antwort
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch Bezirkssynoden unter das Versammlungsverbot fallen. Es wird empfohlen, diese ungeachtet der konkreten rechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Durchführung zu verschieben.</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Sollte dieser Termin aufgrund des Veranlassungsverbot nicht eingehalten werden können, gilt das Folgende:</p> <p><i>Kanton Bern und Bezirk Jura</i></p> <p>Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) muss nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hat an der nächstmöglichen Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wird empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben.</p> <p><i>Kanton Solothurn</i></p> <p>In der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 in den §14 und 15 wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung, – Prüfung der Jahresrechnung und Erstellung des Revisionsberichts (§156 GG) zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020,

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> – Frist für die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Dezember 2020, – Frist für die Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021.

f) Weiteres

Frage	Antwort
Welche technischen Hilfsmittel können die Zusammenarbeit trotz körperlicher Distanz sicherstellen?	Wo der Weg per Telefon und Email nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Microsoft Teams, Microsoft One Note oder Google Drive wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.
Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?	<p>Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung des Plastikmaterials bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten.</p> <p>Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist offenbar nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.</p>
Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital ?	<p>Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejuso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/).</p> <p>Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.</p>
Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden ?	Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.

Frage	Antwort
	Ebenfalls stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein besonders Schutzkonzept für die direkte Beratungstätigkeit zur Verfügung, das ebenfalls auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet ist.
Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen ?	Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch . Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand mit entsprechender Verlinkung weiterhin direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** für den Einsatz der Seelsorgenden zu treffen (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁷ und der **Schutzkonzepte**), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet werden kann. Im Fokus stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>. Das Angebot «**Mobile Boten**» erfreut sich grosser Beliebtheit. Alle Kirchgemeinden sind eingeladen, sich an dieser Initiative zu beteiligen. Weiterführende Hinweise finden sich im Anhang (lit. d) dieser Hilfestellung. (Eine weitere, allgemeinere Plattform stellt die Internetseite <https://www.hilf-jetzt.ch/> dar, in der die App «Five up» <https://www.fiveup.org> des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eingebunden ist.)

Die Anordnung des Bundesrats, sich vor allem zu Hause aufzuhalten, kann vermehrt zu **Beziehungsstress** führen. Familien- und Frauenberatungsstellen weiten daher ihr Angebot aus. Eine Übersicht zu den Adressen im Kirchengebiet findet sich im Anhang (lit. f) dieser Hilfestellung. Nicht zuletzt die häusliche Gewalt stellt eine besondere Herausforderung dar. Damit Betroffene wissen, wo sie Unterstützung erhalten, haben die staatlichen Behörden eine Plakatak-

⁷ www.bag.admin.ch

tion gestartet. Damit soll sichergestellt werden, dass Opfer von häuslicher Gewalt einen schnellen Zugang zu Hilfe finden, wenn Spannungen zuhause in Aggressionen oder Gewalt umschlagen. Kirchgemeinden, die sich an der Aktion beteiligen wollen, können Plakate und Social-Media-Graphiken auf der betreffenden [Internetseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann](#) herunterladen.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden bleiben können. Am 8. Mai wurde das seit dem 13. März geltende Besuchsverbot in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern wieder gelockert: Heime können Besuche wieder erlauben, sobald sie den Besuchsablauf in ihrem Schutzkonzept geregelt haben. Dies ermöglicht es auch der Gemeindeseelsorge, dort wo das nicht erlaubt war, wieder direkte seelsorgliche Begleitung von Heimbewohner/innen aufzunehmen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie. Die Hinweise können im Gespräch auch an Heimleitungen abgegeben werden.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich im Kontext der Corona-Krise folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Massnahmen ergriffen, damit die **Seelsorge** auch in den bestehenden herausforderungsreichen Zeiten gewährleistet werden kann. Sie dankt den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc.	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Organisation der Verschiebungen und Absagen kirchlicher Anlässe. Versorgliche Planung für Wiederaufnahme der Präsenzveranstaltungen (auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen).	Unter Einbezug der Pfarrperson bzw. beteiligter Partnerorganisationen.	

WAS	WIE	erfüllt?
Fragen bezüglich Lohn- und Honorarzah- lungen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden		
Entscheid über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten fällen	Unter Einbezug der Pfarrpersonen, Kirchenmusiker/innen und Sigrist/in- nen.	
Nach Entscheid über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten Umsetzung der Festle- gungen in den (Rahmen-)Schutzkonzepten veranlassen und überwachen		
Bezeichnen einer Person zur Durchsetzung der Distanz- und Hygieneregeln bei Gottes- diensten	Gemäss Rahmenschutzkonzept des BAG	
Teilnehmendenlisten erstellen sowie vertei- len und einsammeln lassen	Listenausdruck; elektronische For- mulare; Zusammenarbeit mit Sigrist/in	
Alternative Gottesdienstangebote und Seel- sorge-Hotline analysieren und betr. Umsetz- barkeit in Abklärung geben; kreative Lösun- gen für neue Formen entwickeln	Bezüglich technischer und organisa- torischer Möglichkeiten: Kirchge- meindesekretariat beiziehen Liturgie und Gebete zur Corona-Vi- rus-Pandemie im Anhang unter lit. c	
Prüfung der Optionen für K UW aufgrund Wiederaufnahme des Schulbetriebs umset- zen	Unter Berücksichtigung des kantona- len Schutzkonzepts sowie der örtli- chen Gegebenheiten und den schuli- schen sowie kirchgemeindeeigenen Regelungen vor Ort	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zu- sammenarbeit mit Pfarrer/in Hinterlegen von Seelsorgenummern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besu- che mehr empfangen dürfen	
Zwingende Anwesenheiten und unverzicht- bare Tätigkeiten analysieren	Priorisierungen; Vorrang der Beerdi- gungen beachten	
Anordnen von Home-Office bzw. von Video- konferenzen für Mitarbeitende (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und un- verzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbei- tende, die gesundheitlich exponiert sind; Er- greifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerun- gen); Ausdehnung von Homeoffice auf wei- tere Mitarbeitende.	Beschluss Kirchgemeinderat; Mittei- lung an Mitarbeitende	

WAS	WIE	erfüllt?
Überprüfung des Homeoffice (Lockerungen nur sehr zurückhaltend anordnen)		
Schutzkonzept für Beerdigungen (Vorlage) zur Kenntnis nehmen, adaptieren und verabschieden	Vorlage: https://backtowork.easy-gov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen.pdf	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Direktberatungen zur Kenntnis nehmen, adaptieren (bei Bedarf) und verabschieden	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (Überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen)	
Schutzkonzept für Gottesdienste (ab Lockerung des Versammlungsverbots) zur Kenntnis nehmen, adaptieren und verabschieden	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur in kleinen Gruppen oder per Telefonkonferenz (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools wie https://www.telefonkonferenz.ch/	
Analyse, wie die «neue Normalität» des Gemeindelebens aussehen könnte	Zusammen mit Mitarbeitenden. <u>Denkanstösse:</u> Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschieben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?	

4. Kirchengemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Zwingende Anwesenheiten, unverzichtbare Tätigkeiten und private Telefonnummern der Mitarbeitenden in Liste zusammenführen. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchengemeinderat.	
Home-Office sowie Option von Videokonferenz technisch und organisatorisch vorbereiten und umsetzen (nach Entscheid Kirchengemeinderat)	z.B. Speicherung von wichtigen Arbeitsdaten auf Memory-Sticks; technische Abklärungen; terminliche Absprachen.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote abklären und umsetzen (z.B. Ton- oder Bildaufnahmen)	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten zur Einrichtung einer Seelsorge-Hotline abklären und umsetzen	u.a. Definition der Telefonnummer, der Präsenzzeiten und der Bedienung Publikation auf Website	
Schutzmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchengemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen verschieben oder annullieren lassen	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Vereinbarung	
Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	
Überprüfung der Infrastruktur im Hinblick auf eine allfällige Lockerung des Homeoffice	z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, geschlossenen Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes beachten.	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchengemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	

Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie schliessbare Abfalleimer bereitstellen; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchengemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	Max. 5 Personen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste umsetzen.	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	
Bei Wiedereröffnung von Räumlichkeiten (z.B. für KUW) Wasserleitungen spülen (Legionellen-Bekämpfung)	Nach Möglichkeit mehrere Entnahmestellen gleichzeitig öffnen (für genügend starke Durchströmung in den Leitungen). So lange laufen lassen, bis die Temperatur des fliessenden Wassers konstant bleibt. Getrennt für Kalt- und Warmwasser	

6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation mussten schon und müssen die allermeisten kirchlichen Anlässe abgesagt werden. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen deshalb nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten», welche während den Sicherheitsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Viren zum Einsatz kommen:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den reformierten Kirchen begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemein

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt gerade in der aktuellen Zeit der Gefährdung durch das Corona-Virus die eminent wichtige Funktion zu, Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren – nötigenfalls in neuen Formen – weiterzuführen.

Die Empfehlungen der Behörden zielen darauf ab, die vom Virus besonders gefährdeten Personen – namentlich Menschen ab 65 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen – vor einer Erkrankung speziell zu schützen. Seit dem 11. Mai gelten für Menschen ab 65 Jahren und andere Risikogruppen indes etwas gelockerte Verhaltensregeln. Das heisst, die Isolation zuhause und die «bleib zuhause»-Regel gelten nicht mehr in der bisherigen, strengen Form. Trotzdem ist es gerade für die ältere Bevölkerung weiterhin wichtig, dass sie nicht unnötigen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt ist. Es bleibt daher für die Kirchen und Kirchgemeinden eine Herausforderung, eine physische Teilhabe von älteren Menschen an der Gemeinschaft zu ermöglichen und dabei gesundheitlichen Risiken aktiv zu minimieren.

Derzeit sollte die kirchliche Altersarbeit auf Anlässe mit einer überschaubaren Teilnehmendenzahl (im Moment maximal 5 Personen) beschränkt bleiben. Sobald voraussichtlich ab dem 8. Juni 2020 eine neue Vorschrift bezüglich des Versammlungsverbotes bekannt ist, dürfen auch Seniorenanlässe mit etwas mehr Personen wieder möglich. Grössere Gruppen in einem Raum zu versammeln, bleibt auch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Raumgrösse und der Abstands- und Hygienemassnahmen weiterhin nicht ratsam.

Seniorenachmittage mit vielen Teilnehmende, Mittagessen für Seniorinnen und Senioren, Seniorenferien und Anlässe, bei denen dieselben Gegenstände berührt werden wie z.B. Jassnachmittage, sind bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Die Schutzmassnahmen hierfür wären ohnehin sehr aufwändig, schwierig in der sorgfältigen Umsetzung und würden ein unbekümmertes Zusammensein beeinträchtigen.

2. Mögliche Umsetzungsformen

Die nachfolgende Liste ist als Ideenliste zu verstehen, die die Kirchen und Kirchgemeinden anregen mag, den Kontakt mit Seniorinnen und Senioren auf neue Art und Weise zu pflegen. Dabei ist zu beachten: In jeder Kirchgemeinde sieht die Situation der Seniorinnen und Senioren anders aus; alle Beteiligten werden aufgrund ihrer je eigenen örtlichen Lage einschätzen können, welche Massnahmen in ihrem Gebiet angewendet werden können.

2.1. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**

- **Information und Sensibilisierung**

- Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
 - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
 - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

- Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

- **Unterstützung im alltäglichen Leben**

- Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
 - weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

- **Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume**

- Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
 - Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besuche mehr empfangen dürfen.
 - Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten ([PostcardCreator](#)) und **Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.**

- **«Kirche jung und alt»:**

- **Generationenübergreifende Potenziale suchen**

- In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen, die in Alters- und Pflegeheimen keine Gäste mehr empfangen dürfen,
 - Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).

- Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUW oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
- Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

2.2. Persönliche Kontakte mit physischer Begegnung und Anlässe in kleinen Gruppen

Nach den Lockerungen der Vorschriften für Menschen ab 65 Jahren und Risikogruppen scheint es wichtig, in der kirchlichen Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in erster Linie Kontaktmöglichkeiten in kleinen Gesprächsgruppen zu ermöglichen. Es ist im Moment nicht nötig, grosse Bildungsveranstaltungen oder kulturelle Anlässe durchzuführen, das Allerwichtigste ist, dass ältere Menschen wieder den Kontakt zu andern aufnehmen und Gemeinschaft ausserhalb der eigenen vier Wände erleben dürfen. Kleine, sorgfältig organisierte und sorgsam begleitete Begegnungen und der Austausch untereinander sind jetzt gefragt.

Zur Einhaltung der Schutzmassnahmen braucht es genaue Abläufe. Diese sollen sorgfältig von den verantwortlichen Organisatorinnen und Organisatoren vor Ort geplant werden. Möglicherweise braucht es auch genügend anwesende Begleitpersonen. Ebenfalls sinnvoll ist es, die Veranstaltungen bis auf weiteres mit Anmeldung durchzuführen und z.B. verschiedene Zeitfenster für denselben Anlass anzubieten.

Auch Menschen im Besuchsdienst dürfen jetzt wieder aktiv werden und wenn es erwünscht ist, Besuche bei den alten Leuten zuhause abstaten. Auch hier ist wichtig, dass in den Wohnungen genügend Platz vorhanden ist und die Schutz- und Hygienemassnahmen eingehalten werden (u.a. Abstand, zwischendurch Lüften). Wenn immer möglich sollen die Besuche draussen, im Garten oder auf dem Balkon stattfinden.

Generell gilt es zu beachten, dass die veranstaltende Kirchgemeinde dazu verpflichtet ist, kranke Personen, die die Veranstaltungen besuchen, freundlich aber bestimmt nach Hause zu schicken. Dort wo der Abstand von 2 m nicht gewährt werden kann, sind Hygienemasken empfohlen.

Ideen für Anlässe in der Seniorenarbeit mit kleinen Gruppen:

- Erzählgruppen/ Erzählcafés (in Kleingruppen oder mit mehrere auseinander gesetzte Tischgruppen)
- Lesegruppen (in kleinen Gruppen)
- Singen in Kleingruppen im Garten des Kirchgemeindehauses (Achtung: erhöhter Abstand beim Singen zwingend)
- Sommertage im Garten oder in grösseren kirchlichen Gemeinschaftsräumen
- Konzert oder Theater mit kürzerer Spielzeit und lockerer Bestuhlung, dafür mehrmals durchführen
- Spaziergänge zu zweit oder zu dritt mit Pausen und besinnlichen Texten
- Halbtagesausflüge in der näheren Umgebung mit 4er Gruppen im Minivan

Diese Liste wird laufend ergänzt mit den Erfahrungen aus der Praxis der kirchlichen Mitarbeitenden in der Altersarbeit.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Ab 28. Mai 2020 sind Gottesdienste mit Präsenzversammlung wieder erlaubt. Trotzdem werden Kirchgemeinden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Dafür eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- <https://www.zhref.ch/abendgebet>
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, Telebärn, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen (z.B. älteren Menschen mit entsprechender technischer Ausrüstung) Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Anleitung zur Erstellung von Live-Streams: <https://www.martinpeier.com/livestream-auf-ihre-website.html>
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreame.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv
- Weitere Hilfestellungen und Tutorials unter: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- Die Reformierten Medien haben eine Plattform eingerichtet, um digitale Angebote aus der gesamten Deutschschweiz sowie Hinweise auf Gottesdienste in den Medien zu erfassen: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>; Video- und Audiodateien mit gottesdienstlichen Angeboten können dort eingestellt werden.
- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>. Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

6. Beerdigungen

- <https://www.evref.ch/glaube-leben/gottesdienst/liturgie-zur-zeit-von-covid-19/beerdigung/>
- <https://kirchejetzt.de/liturgien-und-gestaltungstipps-fuer-bestattungen/> U.a. mit Anregungen zu Feiern ohne Gemeinde, mit Abwesenden, mit Pflegepersonal etc.

d) Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss

Auf dem Portal www.mobileboten.ch sind die Unterstützungsangebote der Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zusammengetragen und gebündelt. Darauf wird ersichtlich, wie vielfältig diakonisch sich die Kirchgemeinden organisieren und unter anderem Hauslieferdienste für isolierte Menschen anbieten. Dies ist beeindruckend. Beim Einsatz der mobilen Botinnen und Boten drängen sich zwischenzeitlich Fragen von allgemeiner Natur auf, die hier nicht abschliessend besprochen werden können. Speziell zu behandeln sind konkrete Aspekte der Bezahlung bei den Hauslieferdiensten durch Freiwillige oder Mitarbeitende der Kirchgemeinden. Nachstehend werden die folgenden Hinweise und Anregungen aufgeführt:

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Eine sichere und relativ einfache Abwicklung der Bezahlung besteht in den Angeboten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Wenn bargeldloser Zahlungsverkehr eingerichtet werden kann, sollte dies geschehen, da so die Gefahr der Virenübertragung eingeschränkt wird. Eine gute Möglichkeit ist die Twint-App. Eine Überweisung per Twint ist zeitnah und kann sofort überprüft werden. Die Twint-App läuft aber nur auf neueren Mobiltelefonen.

Eine weitere Möglichkeit, um den Einsatz von Bargeld zu reduzieren, besteht darin, Geschenkkarten zu nutzen: Die mobilen Botinnen und Boten kaufen im Auftrag der isolierten Person an einer Kasse eine Geschenkkarte, welche sie fortan für ihre Besorgungen nutzen. Sie laden die Karte mit dem Geld der isolierten Person sporadisch neu auf.

Einkaufen gegen Rechnung oder per App

Bei isolierten Personen kann die Situation eintreffen, dass sie über kein Bargeld mehr verfügen. Wenn möglich, ist in diesem Fall mit den Geschäften vor Ort zu prüfen, ob die Einkäufe der mobilen Botinnen und Boten gegen Rechnung erfolgen können. Migros bietet zusammen mit Pro Senectute bereits eine Einkaufsmöglichkeit auf Bestellung in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an. Eine Ausdehnung auf die ganze Schweiz ist geplant. (Die App dazu ist unter www.amigos.ch auffindbar. Ihre Benutzung bedingt eine Kreditkarte.) In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nicht alle Geschäfte dazu bereit sind. Eine Anfrage bei den Geschäften macht trotzdem Sinn, da so der Bedarf nach dieser Dienstleistung sichtbar wird.

Inkasso durch die Kirchgemeinde

Wenn die Geschäfte keine Einkäufe per Rechnung ermöglichen, wird den Kirchgemeinden vorgeschlagen, eine Übernahme des Inkasso zu prüfen. Mobile Botinnen und Boten rechnen demnach die Einkäufe mit der Kirchgemeinde ab und diese stellt der isolierten Person anschliessend Rechnung. So wird sichergestellt, dass nicht mobile Botinnen und Boten das Geld vorschliessen müssen und dem Risiko ausgesetzt werden, keine Rückerstattung der Kosten zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass im Moment noch nicht viele Personen von erwähntem Sachverhalt betroffen sind. Bei **wiederum** zunehmenden Ansteckungen und einem allfälligen Ausgangsverbot (z.B. **im Rahmen einer zweiten Welle**) wird ein rapider Anstieg des Bedarfs nach einer Stelle, welche Gelder vorschiesst, erwartet. Wenn Kirchgemeinden den Einkauf gegen Rechnung ermöglichen, schaffen sie ein Angebot für die Bevölkerungsgruppe, welche nicht mit den Möglichkeiten des digitalen Datenverkehrs vertraut ist. Dieses Angebot wird idealerweise in Printmedien (Anzeiger, Flyer) beworben.

Mobile Boten in besonderer Mission (Bank und Apotheke)

Botendienste in die Apotheke und Bank brauchen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen isolierter Person und den Boten. Zudem überprüfen Bank oder Apotheke, ob mobile Botinnen und Boten

für ihren Dienst legitimiert sind. Nach Rücksprache mit einzelnen Apotheken konnte festgestellt werden, dass diese schon gewohnt sind, Medikamente an Drittpersonen (Botinnen und Boten) abzugeben. Zum Teil werden sogar Hauslieferdienste angeboten.

Bei den Banken und der Post sieht es anders aus. Hier ist zwischenzeitlich der elektronische Geldbezug üblich. Empfohlen wird nach individuellen Lösungen direkt mit der Bank zu suchen. Einzelne Banken bieten zwischenzeitlich bereits wieder den Bargeldversand per Post an (z.B. BEKB und UBS).

Armutsbetroffene Personen

Besonders vulnerable Personen sind durch die Krise stark betroffen, da ihnen häufig die finanzielle Flexibilität fehlt, was zu Existenzängsten führen kann. Beobachtet wurde u.a. eine Situation, in welcher vor der Kasse eine ältere Frau mit vollem Rollator stand, welche ohne Geld Notvorräte einkaufen wollte. Die Verkäuferin hat das Geld vorgeschossen, da «Anschreiben» heute in der Regel ja nicht mehr möglich ist. Dieses Beispiel weist auf die Altersarmut hin, welche sonst meist im Verborgenen bleibt. Die Kirchgemeinden werden dazu aufgerufen, besonders bei Armutsbetroffenen, *u.a. Sozialhilfe beziehende Personen, Sans Papiers, Menschen auf der Gasse, abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe* besonders genau hinzuschauen und flexible, innovative und grosszügige Lösungen zu suchen. Im Bedarfsfall soll auf die (volle) Rückzahlung der bevorschussten Beträge verzichtet werden können.

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die von Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung schränken den Lebensalltag von Heimbewohner/innen stark ein. Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Hochrisikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Seit dem 8. Mai wurde das generell Besuchsverbot in Altersinstitutionen im Kanton Bern gelockert. Somit ist auch der Zugang von Gemeindeseelsorger/innen in Institutionen prinzipiell wieder möglich und sollte wo möglich auch genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird – selbstverständlich unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wie körperlicher Distanz und Hygienevorschriften.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindegeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen (Schutzkleidung)
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindegeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie Ostern oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindepapieren etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindegeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

31.3.2020 – Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie

Durch die Coronakrise befinden wir uns in einer Ausnahmesituation, welche besonders auch Paare und Familien vor grosse Herausforderungen stellt: Homeoffice, Kinderbetreuung und Paarbeziehung – und dies oftmals auf engem Raum – können zu Spannungen führen und Stresssituationen und Konflikte auslösen. Eine Beratung kann helfen, die Kommunikation zu fördern und Aggressionen abzubauen.

Nachfolgende Beratungsstellen sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Beratungen für Ehe, Partnerschaft, Familie (*im Kantonsgebiet Bern*)

Kirchliche Beratungsstellen für Ehe, Partnerschaft, Familie www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Fragen im Familienkontext (*im ganzen Kirchengebiet*)

nur auf vorherige Anmeldung, Telefon 031 340 25 66

Beratungen für binationale Paare und Familien (*im ganzen Kantonsgebiet und Solothurn*)

www.frabina.ch oder Telefon 031 381 27 01 (*Website auch in Französisch*)

La consultation conjugale et familiale à Bienne, Tramelan, Moutier

Pour consultations juridiques

www.csp.ch/berne-jura par téléphone 032 493 32 21; par mail info@csp-beju.ch

Die Angebote zum Thema häusliche Gewalt sind im Kanton Bern je nach Geschlecht und nach Region verschieden (u.a. mehrere Angebote der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern):

Für Frauen:

- Notfallnummer (*für ganzes Kantonsgebiet Bern*)
Hotline, immer erreichbar: AppElle! 031 533 03 03
- Stadt Bern, Berner Mittelland, Emmental, Oberaargau:
Beratungsstelle Opferhilfe Bern (www.opferhilfe-bern.ch) Tel. 031 370 30 70
Frauenhaus Bern: 031 332 55 33
- Thun, Berner Oberland:
www.vista-thun.ch Tel.033 225 05 60
Frauenhaus Thun-Berner Oberland: 033 221 47 47
- Biel, Seeland:
Beratungsstelle Opferhilfe Biel Tel. 032 322 56 33
www.solfemmes.ch Tel. 032 322 03 44
Frauenhaus Biel und Standort Tavannes Tel. 032 322 03 44
- Aargau /Solothurn: Hotline 24 Std. 7 Tage pro Woche
Beratungsstelle Opferhilfe Tel. 062 835 47 90
Frauenhaus www.frauenhaus-ag-so.ch Tel. 062 823 86 00
- Lantana - Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt Bern Tel. 031 313 14 00

Für alle Männer des Kantons Bern (*auch Berner Jura*):

- Beratungsstelle Opferhilfe Bern (Opferhilfe-Bern.ch) Tel 031 370 30 70

Polizei Notfallnummer 117

g) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?

Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es nicht zu, dass die Konfirmationen 2020 wie gewohnt vorbereitet und gefeiert werden können.

Grundsätzlich: Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist) eine einheitliche Lösung.

Mögliche Varianten sind:

- a) Die Konfirmationen werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Das Ersatzdatum bzw. die Ersatzdaten wird/werden so bald als möglich publiziert, die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien direkt informiert. Um trotzdem mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt zu bleiben, bieten sich verschiedene Möglichkeiten:
- Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Grusswort/einen Segen von «ihrer» Pfarrerin bzw. «ihrem» Katecheten oder von der Kirchgemeinde. Evtl. zusammen mit einem kleinen Geschenk.
 - Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin ist die Kirche für die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien offen. Sie können einzeln oder zu zweit ein paar Minuten in der Kirche sitzen und bekommen einen Segensspruch auf einer Karte. Oder: Sie erhalten den Auftrag, allein, zu zweit oder in kleinen Gruppen ein «Glaubensbekenntnis» zu verfassen, das in der Konfirmationszeit in der Kirche aufgehängt wird.
 - Die Konfirmandinnen und Konfirmanden schicken ein Foto an den zuständigen Katecheten, die zuständige Pfarrerin, das sie in ihrer Konfkleidung zeigt. Die Bilder können am ursprünglichen Konfirmationstag in der Kirche sichtbar gemacht werden, oder die Konfirmandinnen und Konfirmanden können am Konfirmationstag von sich ein Foto in Konfkleidung in der Kirche machen (lassen).
 - Der zuständige Pfarrer, die zuständige Katechetin bleibt mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt – via Telefon, Chat, Videotalks, Seelsorge-, Begleit- und Beratungsangeboten etc.
 - Die Konfirmationsvorbereitung nach den Sommerferien erfolgt zum Beispiel an einem Konfirmationswochenende von Freitagabend bis Samstag im Kirchgemeindehaus als «Home-Camp» mit der Konfirmation am Sonntag. Oder an einigen Abenden im Vorfeld der Konfirmation, verbunden mit gemeinsamem Essen.
 - Die Kirchgemeinde plant einen festlichen K UW-Gottesdienst / Generationengottesdienst zur Eröffnung des neuen Schul- bzw. K UW-Jahrs. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden bei der Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen des Gottesdienstes konfirmiert.
 - Möglich ist auch ein Fest- und Dankgottesdienst nach der Pandemie. Auch hier werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen der Feier konfirmiert.
- b) Die Kirchgemeinde verschiebt die Konfirmation(en) auf die Zeit nach den Herbstferien. Dies in der Annahme, dass die Zeit nach den Sommerferien für die Konfirmandinnen und Konfirmanden so wieso reich befrachtet sein wird (neue Lehre, neue Schule, neue Herausforderungen, etc.).
- c) Die Kirchgemeinde eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, sich mit dem nächsten Jahrgang 2021 konfirmieren zu lassen.

- d) Falls die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Konfirmation noch vor den Sommerferien wollen, bietet sich ein feierlicher Abschluss im kleinen Rahmen an. Nach dem Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020 sind beispielsweise Gottesdienste wieder zugelassen, sofern sie den Vorgaben gemäss (Rahmen-)Schutzkonzept entsprechen. Solche Varianten können individuell getroffen werden, es braucht keine einheitliche Regelung in der Kirchgemeinde bzw. der Region. Die Zahl der Teilnehmenden und die Form sind den geltenden Regelungen anzupassen.
- e) Die Kirchgemeinde entscheidet sich, die diesjährige Konfirmationsfeier nicht durchzuführen. Dafür werden für die Konfirmandinnen und Konfirmanden Angebote entwickelt, die wesentliche Bedeutungsinhalte der Konfirmation aufnehmen:
- Kontakt zu Konfirmandinnen/ Konfirmanden und ihren Familien.
 - Attraktive Ehemaligentreffen, wie Ausflüge in Seilpark oder Höhlen.
 - Altersgerechte Feiern, wie achtsame Gänge, Segen in der Kirche holen.
 - Diakonische Einsätze, wie Lagermitarbeit.

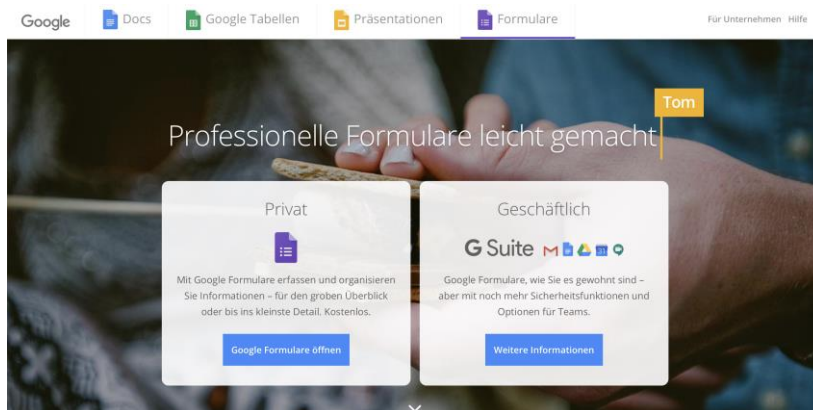
h) Teilnehmendenliste

1. Beispiel eines gedruckten Formulars

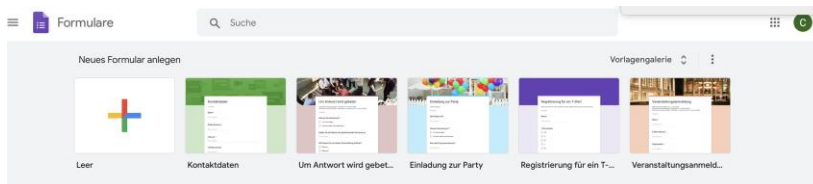
Vorname und Name	Kontaktangabe

2. Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»)

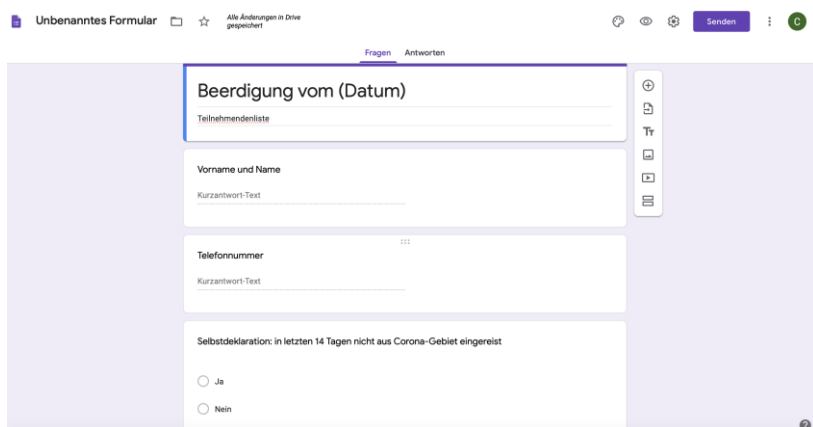
1) <https://www.google.com/forms/about/> → «Google Formulare öffnen»



2) Neues Formular anlegen («Leer»):



3) Formular erstellen:



4) Formular senden:

